

N. 96 — 1814

[C - 309]

3 JULI 1996. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 10 april 1995 betreffende de herverdeling van de arbeid in de openbare sector en van het koninklijk besluit van 10 april 1995 tot uitvoering van artikel 16 van bovengenoemde wet van 10 april 1995

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1° en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

- van de wet van 10 april 1995 betreffende de herverdeling van de arbeid in de openbare sector,

- van het koninklijk besluit van 10 april 1995 tot uitvoering van artikel 16 van de wet van 10 april 1995 betreffende de herverdeling van de arbeid in de openbare sector,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

- van de wet van 10 april 1995 betreffende de herverdeling van de arbeid in de openbare sector,

- van het koninklijk besluit van 10 april 1995 tot uitvoering van artikel 16 van de wet van 10 april 1995 betreffende de herverdeling van de arbeid in de openbare sector.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 3 juli 1996.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
J. VANDE LANOTTE

F. 96 — 1814

[C - 309]

3 JUILLET 1996. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 10 avril 1995 relative à la redistribution du travail dans le secteur public et de l'arrêté royal du 10 avril 1995 portant exécution de l'article 16 de la loi du 10 avril 1995 précitée

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1° et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

- de la loi du 10 avril 1995 relative à la redistribution du travail dans le secteur public,

- de l'arrêté royal du 10 avril 1995 portant exécution de l'article 16 de la loi du 10 avril 1995 relative à la redistribution du travail dans le secteur public,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- de la loi du 10 avril 1995 relative à la redistribution du travail dans le secteur public,

- de l'arrêté royal du 10 avril 1995 portant exécution de l'article 16 de la loi du 10 avril 1995 relative à la redistribution du travail dans le secteur public.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 3 juillet 1996.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
J. VANDE LANOTTE

Bijlage 1 — Annexe 1

## MINISTERIUM DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

[C - 309]

10. APRIL 1995

### Gesetz über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor

ALBERT II, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

#### TITEL I - Einleitende Bestimmung

**Artikel 1** - Das vorliegende Gesetz ist ein Unternehmensplan zur Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor, was die Anwendung der Artikel 5 § 1 Absatz 2 und 24 des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes, bestätigt durch das Gesetz vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, betrifft.

#### TITEL II - Vorzeitiges Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit

##### KAPITEL I - Anwendungsbereich

**Art. 2** - Der vorliegende Titel ist auf folgende öffentliche Dienste anwendbar:

1. öffentliche Dienste, die dem föderalen administrativen öffentlichen Dienst angehören, so wie er in Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen in bezug auf den öffentlichen Dienst bestimmt ist,
2. Personal im Dienst der Kanzleien und Staatsanwaltschaften,
3. die Provinzen,
4. die Gemeinden.

Der vorliegende Titel ist ebenfalls auf die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß bestimmten anderen Verwaltungen und Dienste des Föderalstaates und öffentlichen Dienste, die der Gewalt oder der Aufsicht der Föderalbehörde unterliegen, anwendbar.

KAPITEL II - *Recht auf vorzeitiges Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit*

**Art. 3 - § 1** - Definitiv ernannte Personalmitglieder haben das Recht, während eines ununterbrochenen Zeitraums von höchstens fünf Jahren vor dem Datum ihrer Versetzung in den Ruhestand - ob diese Versetzung in den Ruhestand vorzeitig ist oder nicht - ihr Amt im Rahmen einer Halbzeitbeschäftigung auszuüben.

§ 2 - Damit dieses Recht gewährt wird, muß das Personalmitglied bei dem öffentlichen Dienst, dem es untersteht, einen Antrag einreichen, in dem es das Datum festlegt, an dem es in den Ruhestand versetzt werden möchte. Nach Einreichen dieses Antrags ist es nicht mehr gestattet, auf das Datum der Versetzung in den Ruhestand zurückzukommen, es sei denn, dieses Datum würde aus irgendeinem Grund vorverlegt.

Die Bestimmungen in bezug auf die Beantragung der Pension sind weiterhin anwendbar.

§ 3 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Modalitäten der Ausübung des in § 1 erwähnten Rechts und die Ämter, deren Inhaber von diesem Recht ausgeschlossen sind.

Die Maßnahmen, die in dem in Absatz 1 erwähnten Ausführungserlaß enthalten sind, können vorbehaltlich besonderer Anwendungsmodalitäten von der zuständigen Behörde auf öffentliche Dienste ausgedehnt werden, über die der König keine Verordnungsbefugnis ausübt.

**Art. 4 - § 1** - Personalmitglieder, die von dem in Artikel 3 erwähnten Recht Gebrauch machen, erhalten zu Lasten des öffentlichen Dienstes, der sie beschäftigt, das für die Halbzeitarbeit geschuldete Gehalt zuzüglich einer monatlichen Prämie in Höhe von 11 940 Franken.

Was die Provinzen und Gemeinden anbelangt, entspricht die monatliche Prämie jedoch einem Betrag, der von jeder der betreffenden Verwaltungen festgelegt wird und zwischen 8 000 und 11 940 Franken liegt.

§ 2 - In Abweichung von Artikel 30 § 1 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzlerlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer wird die in § 1 erwähnte Prämie bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nicht berücksichtigt.

§ 3 - Der Abwesenheitszeitraum gilt als Urlaub und wird einem Zeitraum aktiven Dienstes oder, in Ermangelung eines solchen Stands in dem auf das Personalmitglied anwendbaren Statut, einem ähnlichen Stand gleichgesetzt.

Das Personalmitglied, das sich in diesem administrativen Stand befindet, behält sein Recht auf Aufsteigen im Gehalt und seine Ansprüche auf Beförderung. Es verliert jedoch seine Ansprüche auf Beförderung, wenn das Vorhandensein einer offenen Stelle eine Beförderungsbedingung ist.

**Art. 5** - Zwei Personalmitglieder, die im selben öffentlichen Dienst von dem in Artikel 3 erwähnten Recht Gebrauch machen, müssen durch ein zusätzliches statutarisches Personalmitglied ersetzt werden.

TITEL III - *Freiwillige Viertageweche*KAPITEL I - *Föderale öffentliche Dienste*

**Art. 6** - Das vorliegende Kapitel findet Anwendung auf die in Artikel 2 erwähnten öffentlichen Dienste, Provinzen und Gemeinden ausgenommen.

**Art. 7 - § 1** - Definitiv ernannte Personalmitglieder mit Vollzeitbeschäftigung und vollzeitbeschäftigte Personalmitglieder, die im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsvertrags angestellt sind, haben das Recht, während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr vier Fünftel der ihnen normalerweise auferlegten Leistungen zu erbringen. Die Leistungen werden in vier Werktagen pro Woche erbracht.

§ 2 - Das Personalmitglied kann unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist der in § 1 erwähnten Arbeitsregelung ein Ende setzen. Diese Kündigung darf erst ab dem ersten Tag des neunten Monats nach Beginn der Teilzeitbeschäftigung ergehen.

§ 3 - Personalmitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes in Anwendung der auf sie anwendbaren Regelung teilzeitbeschäftigt sind, können während eines dreimonatigen Zeitraums ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die in § 1 erwähnte Arbeitsregelung wählen. Nach dieser Frist dürfen sie das in § 1 erwähnte Recht nur geltend machen, nachdem sie während eines Jahres vollzeitbeschäftigt gewesen sind.

§ 4 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Modalitäten der Ausübung des in § 1 erwähnten Rechts sowie die Kategorien von Personen, die von diesem Recht ausgeschlossen sind, und die Ämter, deren Inhaber von demselben Recht ausgeschlossen sind.

**Art. 8 - § 1** - Personalmitglieder, die von dem in Artikel 7 erwähnten Recht Gebrauch machen, beziehen zu Lasten des öffentlichen Dienstes, der sie beschäftigt, das für die Teilzeitarbeit geschuldete Gehalt. Dieses Gehalt wird um eine Gehaltsergänzung von 3 250 Franken pro Monat erhöht, die Bestandteil des Gehalts ist. Dieser Betrag ist an den Schwellenindex 117,19 gebunden.

§ 2 - Das Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreiches ist auf die Gehaltsergänzung anwendbar.

**Art. 9 - § 1** - Für die Arbeitszeit, die frei wird, wenn im selben öffentlichen Dienst mindestens zwei Personalmitglieder von dem in Artikel 7 erwähnten Recht Gebrauch machen, müssen Arbeitslose beschäftigt werden. Diese Arbeitslosen werden im Rahmen eines Arbeitsvertrags für eine Vollzeit- oder Teilzeitarbeit angestellt.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter "Arbeitslose":

1. entschädigte Vollarbeitslose,
2. Empfänger des Existenzminimums,
3. Behinderte, die eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens beziehen,
4. Vertragspersonal, das im Rahmen eines Ersetzungsvertrags im betreffenden öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

§ 3 - Für Vertragspersonal, das in Anwendung von § 1 angestellt wird, wird eine Freistellung von den Arbeitgeberbeiträgen zur sozialen Sicherheit, die in Artikel 38 § 3 Nr. 1 bis 7 und 9 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnt sind, gewährt.

KAPITEL II - *Provinzen und Gemeinden*

**Art. 10 - § 1** - Die Provinzen und Gemeinden können eine Verpflichtung eingehen, in der zugleich das Folgende festgehalten wird:

1. Ihren Personalmitgliedern wird das Recht zuerkannt, ihre Vollzeitbeschäftigung auf vier Fünftel der ihnen normalerweise auferlegten Leistungen zu verkürzen; die Leistungen werden in vier Werktagen pro Woche erbracht.

2. Der öffentliche Dienst verpflichtet sich, Personalmitgliedern, die von dem in Nr. 1 erwähnten Recht Gebrauch machen, ein der Teilzeitbeschäftigung entsprechendes Gehalt mit Gehaltsergänzung zu Lasten dieses öffentlichen Dienstes zu zahlen; diese Gehaltsergänzung ist Bestandteil des Gehalts und beläuft sich auf mindestens 2 000 Franken pro Monat und auf höchstens den in Artikel 8 § 1 erwähnten Betrag.

3. Der öffentliche Dienst verpflichtet sich, Personalmitglieder, die von dem in Nr. 1 erwähnten Recht Gebrauch machen, durch Arbeitslose, so wie sie in Artikel 9 § 2 bestimmt sind, zu ersetzen.

4. Der öffentliche Dienst verpflichtet sich, die sich aus Titel VI ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen und nur den in der Verpflichtung erwähnten Kategorien von Personen und Ämtern das in Nr. 1 erwähnte Recht zu verweigern.

§ 2 - Wenn eine Verpflichtung gemäß § 1 eingegangen wird, wird den Provinzen und Gemeinden für das in Anwendung von § 1 Nr. 3 angestellte Vertragspersonal eine Freistellung von den Arbeitgeberbeiträgen zur sozialen Sicherheit, die in Artikel 38 § 3 Nr. 1 bis 7 und 9 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnt sind, gewährt.

§ 3 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Modalitäten der Anwendung des vorliegenden Artikels.

KAPITEL III - *Gemeinsame Bestimmungen*

**Art. 11 - § 1** - Für statutarische Personalmitglieder wird der Abwesenheitszeitraum als Urlaub betrachtet und dem aktiven Dienst oder, in Ermangelung eines solchen Stands in dem auf das Personalmitglied anwendbaren Statut, einem ähnlichen Stand gleichgesetzt.

§ 2 - Für Vertragspersonalmitglieder wird die Erfüllung des Arbeitsvertrags während der Abwesenheit ausgesetzt. Sie behalten jedoch ihr Recht auf Aufsteigen im Gehalt.

§ 3 - Für die Anwendung des vorliegenden Titels dürfen ein Ersetzungsvertrag oder mehrere aufeinanderfolgende Ersetzungsverträge, die mit demselben Personalmitglied im selben öffentlichen Dienst abgeschlossen werden, erst nach Ende der ersten zwei Dienstjahre als unbefristeter Arbeitsvertrag betrachtet werden.

TITEL IV - *Autonome öffentliche Unternehmen*

**Art. 12 - § 1** - Die autonomen öffentlichen Unternehmen, die in Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen aufgeführt sind, die Regie der Seetransporte und die Regie der Luftfahrtwege, die gemäß den im vorliegenden Artikel erwähnten Bedingungen einen Unternehmensplan abschließen, sind für die Ausgleichsanstellung von Arbeitslosen, so wie sie in Artikel 9 § 2 bestimmt sind, von den Arbeitgeberbeiträgen zur sozialen Sicherheit, die in Artikel 38 § 3 Nr. 1 bis 7 und 9 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnt sind, freigestellt.

§ 2 - Der Unternehmensplan muß eine positive Auswirkung auf die Beschäftigung bezwecken und kann folgende Maßnahmen umfassen:

- freiwillige Teilzeitarbeit,
- Verkürzung der Arbeitszeit mit Ausgleichsanwerbung,
- Beschränkung der Überstunden mit Ausgleichsanwerbung,
- Einführung des Rechts auf Laufbahnunterbrechung und/oder auf Verkürzung der Arbeitsleistungen mit obligatorischer Ersetzung,
- Einführung des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit mit obligatorischer Ersetzung,
- Einführung der Schichtarbeit mit Ausgleichsanwerbung,
- Einführung von flexiblen Arbeitszeiten mit Ausgleichsanwerbung,
- Einführung einer Viertagewoche mit Ausgleichsanwerbung,
- andere dem Unternehmen eigene spezifische Maßnahmen zur Neuverteilung der Arbeit mit Ausgleichsanwerbung und/oder -ersetzung.

Der Unternehmensplan wird durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß gebilligt. Er kann nur gebilligt werden, wenn ihm ein Finanzplan beigelegt ist, der beweist, daß die durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten von dem Unternehmen getragen werden können und daß der in § 1 erwähnte Vorteil keine Wettbewerbsverzerrung verursacht.

§ 3 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß für alle öffentlichen Unternehmen oder für diejenigen, die Er bestimmt, und für die Regie der Seetransporte oder für die Regie der Luftfahrtwege spezifische Bedingungen und Modalitäten hinsichtlich der Billigung und Kontrolle vorsehen. In diesem Fall kann Er von der Verpflichtung zur Ausgleichsanwerbung oder -ersetzung abweichen.

TITEL V - *Andere Verwaltungsbehörden*

**Art. 13** - Der vorliegende Titel ist auf die Verwaltungsbehörden anwendbar, die in Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnt sind und die weder den Titeln II, III und IV noch Artikel 23 des durch das Gesetz vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen bestätigten Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes unterliegen.

**Art. 14** - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß auf individuellen oder kollektiven Antrag der in Artikel 13 erwähnten Behörden die in Titel II oder in Artikel 10 § 1 vorgesehenen Maßnahmen auf diese Behörden für anwendbar erklären.



Was die Gemeinschaften und Regionen betrifft, kann der in Absatz 1 erwähnte Königliche Erlaß auch andere Maßnahmen zur Neuverteilung der Arbeit mit teilweise Lohnausgleich vorsehen, unter der Bedingung, daß

1. zusätzliche Stellen geschaffen werden,
2. die betreffende Gemeinschaft oder Region einen Finanzplan vorlegt, aus dem hervorgeht, daß diese Maßnahmen zur Neuverteilung der Arbeit keine Folgen für die föderale Staatskasse haben.

Behörden, die der in Artikel 10 § 1 vorgesehener Maßnahme beitreten, erhalten den in Artikel 10 § 2 bestimmten Vorteil.

## TITEL VI - Bestimmungen in bezug auf die Pensionen

### KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

**Art. 15** - Unbeschadet der Artikel 17 bis 20 sind die in den Artikeln 2, 12 und 14 erwähnten öffentlichen Dienste verpflichtet, die Einkünfte für die Zahlung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen sicherzustellen.

**Art. 16** - Der König legt gegebenenfalls durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Modalitäten der Ausführung der im vorliegenden Titel erwähnten Verpflichtungen fest.

### KAPITEL II - Sicherstellung der Einkünfte für die Zahlung der Ruhestandspensionen

**Art. 17** - Das vorliegende Kapitel findet Anwendung auf öffentliche Einrichtungen, die dem Gesetz vom 28. April 1958 über die Pension der Personalmitglieder bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses und ihrer Berechtigten unterliegen.

**Art. 18** - Die in Artikel 17 erwähnten öffentlichen Einrichtungen sind verpflichtet, einen Betrag zu zahlen, der der Differenz entspricht zwischen einerseits den Beiträgen, die sie für die Finanzierung der Ruhestandspensionen ihrer ehemaligen Personalmitglieder geschuldet hätten, wenn die in den Artikeln 3 § 1, 7 § 1 oder 10 § 1 Nr. 1 erwähnten, definitiv ernannten Personalmitglieder von dem in den besagten Artikeln vorgesehenen Recht keinen Gebrauch gemacht hätten, und andererseits den Beiträgen, die von diesen öffentlichen Einrichtungen wirklich geschuldet werden. Der dieser Differenz entsprechende Beitrag wird für die Finanzierung der Ruhestandspensionen der ehemaligen Personalmitglieder dieser öffentlichen Dienste verwendet.

Der Beitrag, der für die Finanzierung der Ruhestandspensionen der ehemaligen Personalmitglieder dieser öffentlichen Einrichtungen bestimmt ist, wird nicht vom Gehalt der zur Ersetzung angestellten Personalmitglieder abgezogen, sofern und solange letztere die in Artikel 3 § 1, 7 § 1 oder 10 § 1 Nr. 1 erwähnten Bediensteten ersetzen.

### KAPITEL III - Sicherstellung der Einkünfte für die Zahlung der Hinterbliebenenpensionen

**Art. 19** - § 1 - Das vorliegende Kapitel ist auf öffentliche Dienste anwendbar, für die für mindestens einen Teil der Personalmitglieder die Lasten der Hinterbliebenenpensionen vom Fonds für Hinterbliebenenpensionen getragen werden.

§ 2 - Das vorliegende Kapitel ist nicht auf öffentliche Dienste anwendbar, für die die Gehälter des Personals direkt zu Lasten der Staatskasse gehen.

**Art. 20** - Die in Artikel 19 erwähnten öffentlichen Dienste zahlen dem Fonds für Hinterbliebenenpensionen für die Finanzierung der Hinterbliebenenpensionen zu ihren Lasten einen Betrag, der der Differenz entspricht zwischen den Abzügen, die am Gehalt der in den Artikeln 3 § 1, 7 § 1 oder 10 § 1 Nr. 1 erwähnten Personalmitglieder vorgenommen worden wären, wenn sie von dem in den besagten Artikeln vorgesehenen Recht keinen Gebrauch gemacht hätten, und den Abzügen, die in Anwendung der Artikel 4 § 1, 5, 8 § 1 oder 10 § 1 Nr. 2 wirklich vorgenommen werden.

## TITEL VII - Verschiedene Bestimmungen und Schlußbestimmungen

**Art. 21** - In den öffentlichen Diensten, wo Artikel 7 § 1 oder Artikel 10 § 1 Nr. 1 angewandt wird, wird bei einseitiger Auflösung des Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber die Kündigungsfrist, die dem Arbeitnehmer, der seine Leistungen verkürzt hat, notifiziert wird, so berechnet, als hätte er seine Leistungen nicht verkürzt. Die so berechnete Kündigungsfrist wird auch angewandt, um die in Artikel 39 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge vorgesehene Entschädigung zu berechnen.

**Art. 22** - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Beamten, die mit der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beauftragt sind, und die Modalitäten dieser Kontrolle.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Weise, wie die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen an der Kontrolle der Einhaltung des vorliegenden Gesetzes beteiligt werden.

**Art. 23** - Artikel 43 § 3 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"In Abweichung von den vorhergehenden Absätzen wird die in Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor vorgesehene Ersetzung in dem Sprachenverhältnis vorgenommen, das auf Personalmitglieder des zentralen Dienstes mit gleichem Dienstgrad anwendbar ist."

**Art. 24** - In Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 442 vom 14. August 1986 über die Auswirkung bestimmter administrativer Stände auf die Pensionen der Bediensteten der öffentlichen Dienste, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Mai 1991, werden die Wörter "Abwesenheitszeiträume aufgrund der Regelung des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit und der Regelung der Viertagewoche, die durch das Gesetz vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor eingeführt worden sind," zwischen den Wörtern "Nicht entlohnte Zeiträume ab dem 31. Dezember 1982, die aufgrund von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen einem Zeitraum öffentlichen Dienstes gleichgesetzt werden," und den Wörtern "und in Anwendung von Artikel 2 zulässige Zeiträume der Laufbahnunterbrechung oder der Verkürzung der Arbeitsleistungen" eingefügt.

**Art. 25** - In Artikel 5 § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes, bestätigt durch das Gesetz vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, werden die Wörter "oder im Rahmen des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor" zwischen den Wörtern "Ein Teilausgleich des Einkommensverlustes infolge von Maßnahmen zur Neuverteilung der Arbeit im Rahmen der in Titel IV erwähnten Unternehmenspläne" und den Wörtern "oder in Unternehmen, für die anerkannt ist, daß sie sich in Schwierigkeiten befinden oder umstrukturiert werden," eingefügt.

Art. 26 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der öffentliche Dienst gehört, erstattet den Föderalen Kammern jedes Jahr einen Bericht:

- mit einer bezifferten Übersicht über die Ergebnisse des vorliegenden Gesetzes
- und über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf Einnahmen und Ausgaben der sozialen Sicherheit.

Art. 27 - § 1 - Das vorliegende Gesetz tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat, in dem es im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, in Kraft.

Unbeschadet des Absatzes 1 tritt das vorliegende Gesetz für die in Artikel 2 erwähnten öffentlichen Dienste an dem Tag in Kraft, an dem, je nach Fall, der in Artikel 3 § 3 Absatz 1 erwähnte Königliche Erlaß oder die Verordnung, die von der zuständigen Behörde aufgrund von Artikel 3 § 3 Absatz 2 festgelegt wird, in Kraft tritt.

Unbeschadet des Absatzes 1 tritt das vorliegende Gesetz für autonome öffentliche Unternehmen, für die Regie der Seetransporte und für die Regie der Luftfahrtwege an dem Tag in Kraft, an dem der in Artikel 12 § 2 Absatz 2 erwähnte Königliche Erlaß in Kraft tritt.

§ 2 - Die Artikel 9 § 3, 10 § 2 und 12 § 1 sind, insofern sie sich auf die Freistellung von den Arbeitgeberbeiträgen zur sozialen Sicherheit beziehen, bis zum 31. Dezember 1997 einschließlich anwendbar. Die Provinzen und Gemeinden können spätestens beim Eingehen der in Artikel 10 erwähnten Verpflichtung beschließen, daß das Recht auf die Viertageweche nur bis zum 31. Dezember 1997 beansprucht werden darf.

Ab dem 1. Januar 1998 darf weder vom Recht auf vorzeitiges Ausscheiden für die Hälfte der Arbeitszeit, noch vom Recht auf die Viertageweche, noch von den in Artikel 12 § 2 erwähnten Maßnahmen Gebrauch gemacht werden.

Unbeschadet des Absatzes 1 unterliegen die am 31. Dezember 1997 laufenden Regelungen des vorzeitigen Ausscheidens für die Hälfte der Arbeitszeit und der Viertageweche weiterhin dem vorliegenden Gesetz.

§ 3 - Die in § 2 Absatz 1 und 2 erwähnten Daten können durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß verlängert werden.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 10. April 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Verkehrswesens und der Öffentlichen Unternehmen  
E. DI RUPO

Der Minister des Öffentlichen Dienstes  
J. VANDE LANOTTE

Der Minister der Justiz  
M. WATHELET

Der Minister der Pensionen  
M. COLLA

Die Ministerin der Beschäftigung und der Arbeit  
Frau M. SMET

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten  
Frau M. DE GALAN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz  
M. WATHELET

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 3 juli 1996.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 3 juillet 1996.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
J. VANDE LANOTTE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
J. VANDE LANOTTE

Bijlage 2 - Annexe 2

#### MINISTERIUM DER FINANZEN

10. APRIL 1995 — Königlicher Erlaß zur Ausführung von Artikel 16 des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor

ALBERT II, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor, insbesondere des Artikels 16;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 5. April 1995;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 7. April 1995;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1989;